

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0391/2015/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	21.10.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	03.11.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die IX. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Mit der Änderung des Bestattungsgesetzes NRW kann eine Sargbestattung bereits 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen (vorher 48 Stunden). Dies macht eine entsprechende Änderung des § 7 Abs. 5 der Friedhofssatzung erforderlich.

Der kürzeste Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte beträgt bislang 10 Jahre. Auf Grund der Altersstruktur und möglicher Finanz- und Planungsschwierigkeiten wurde seitens der Bevölkerung der Wunsch geäußert, das Nutzungsrecht auch nur um 5 Jahre verlängern zu können. Zugleich soll der starre 10- bzw. 5-Jahresrhythmus bei der Verlängerung aufgebrochen und flexibler gestaltet werden. Um diesem Begehren entgegen zu kommen, soll § 14 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung entsprechend ergänzt werden.

Auf den Friedhöfen in Gronau und Herkenrath werden Grabkammern als Wahl- und als Reihengräber angeboten. Diese sind unter einer dünnen Erdschicht mit Platten abgedeckt, die im Rahmen einer Beerdigung angehoben werden. In den Platten befindet sich eine Lüftungsvorrichtung (Kohlefilter), um eine ordnungsgemäße Verwesung innerhalb der kurzen Ruhezeit von 15 Jahren zu gewährleisten. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn die Lüftung durch Grabaufbauten verbaut ist. Daher wird empfohlen, auf diesen Gräbern nur stehende Grabsteine zuzulassen. Aus dem gleichen Grund sollte die sonst übliche Abdeckung von bis zu einem Drittel der Grabfläche untersagt werden. Daher wird die in der Anlage dargestellte Änderung des § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung vorgeschlagen.

Die vierte Änderung bezieht sich auf das Verbot von Grabaufbauten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182. Mittlerweile wurde mit § 4a des Bestattungsgesetzes NRW eine übergeordnete Verbotsvorschrift geschaffen. Eine zusätzliche Regelung in der städtischen Friedhofssatzung ist somit überflüssig und könnte allenfalls Verunsicherungen hervorrufen. Daher wird vorgeschlagen, den entsprechenden § 22 Absatz 8 der Friedhofssatzung ersatzlos zu streichen.

Auf den Friedhöfen befinden sich Container für friedhofstypische Abfälle, die als Mischmüll entsorgt werden. In der Vergangenheit befanden sich bereits mehrfach Grabsteine und Grabeinfassungen in diesen Containern. Diese können nicht mit den übrigen Abfällen, sondern müssen getrennt entsorgt werden, was für die Friedhofsmitarbeiter einen erhöhten Aufwand bedeutet und nicht unerhebliche Kosten verursacht. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Entfernung von Grabaufbauten) um den Hinweis zu ergänzen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen außerhalb des Friedhofs zu entsorgen sind. In diesem Zusammenhang soll § 34 Abs. 1 h) der Friedhofssatzung (Ordnungswidrigkeiten) um den entsprechenden Tatbestand ergänzt werden.

Zum direkten Vergleich des bisherigen und des anzupassenden Satzungsrechts liegt dieser Vorlage neben dem Satzungstext eine Synopse bei.